

BEITRAGSORDNUNG

für den Reit- und Fahrverein Hellerau e. V.
Ortsteil Hellerau
01109 Dresden



1. Bei der Aufnahme von Mitgliedern erhebt der Verein einen Aufnahmebeitrag in Höhe von 50,00 €. Diese wird mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand des Vereins fällig und ist als einmalige Leistung innerhalb von 4 Wochen auf das Vereinskonto zu überweisen.
2. Der Aufnahmebeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein nicht zurückerstattet.
3. Bei der Aufnahme von fördernden bzw. ehrenamtlichen Mitgliedern wird kein Aufnahmebeitrag erhoben.
4. Zur Sicherstellung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins erhebt dieser einen Mitgliederbeitrag in Höhe von:

#	Mitgliedschaftsform	Beitrag pro Monat	Aufnahmebeitrag
A	Mitglied mit regelmäßigem Reitunterricht / Grundbeitrag • bis zu 4 Reit-Einheiten pro Monat Reitunterricht, nicht an gesetzlichen Feiertagen und Schulferien in Sachsen • Koppelpflege jeweils zum Reittag und zusätzlich 2 Versorgungsdiensten pro Quartal gemäß aushängender Versorgungsliste, davon 2 in den Sommerferien, und je einer in den Herbst-, Weihnachts- und Winterferien • Arbeitseinsatz 8 Stunden pro Jahr	70,00€	50,00€
A1	Mitglied mit regelmäßigem Reitunterricht / reduzierter Beitrag 1 • bis zu 4 Reit-Einheiten pro Monat Reitunterricht, nicht an gesetzlichen Feiertagen und Schulferien in Sachsen • Koppelpflege jeweils zum Reittag und zusätzlich 2 Versorgungsdiensten pro Quartal gemäß aushängender Versorgungsliste, davon 2 in den Sommerferien, und je einer in den Herbst-, Weihnachts- und Winterferien • Arbeitseinsatz 8 Stunden pro Jahr	49,00 €	50,00€
A2	Mitglied mit regelmäßigem Reitunterricht / reduzierter Beitrag 2 • bis zu 4 Reit-Einheiten / Monat Reitunterricht, nicht an gesetzlichen Feiertagen und Schulferien in Sachsen • Koppelpflege jeweils zum Reittag und zusätzlich 2 Versorgungsdiensten pro Quartal gemäß aushängender Versorgungsliste, davon 2 in den Sommerferien, und je einer in den Herbst-, Weihnachts- und Winterferien • Arbeitseinsatz 8 Stunden pro Jahr	30,00€	50,00€

#	Mitgliedschaftsform	Beitrag pro Monat	Aufnahmebeitrag
B	Mitglied - ohne Reitunterricht - mit Nutzungsrecht der Vereinspferde / Grundbeitrag - bis zu 4 Reit-Einheiten / Monat, nicht an gesetzlichen Feiertagen und Schulferien in Sachsen - Koppelpflege jeweils zum Reittag und zusätzlich 2 Versorgungsdiensten pro Quartal gemäß aushängender Versorgungsliste, davon 2 in den Sommerferien, und je einer in den Herbst-, Weihnachts- und Winterferien - Arbeitseinsatz 8 Stunden pro Jahr	32,00€	50,00€
B1	Mitglied - ohne Reitunterricht - mit Nutzungsrecht der Vereinspferde / reduzierter Beitrag 1 - bis zu 4 Reit-Einheiten / Monat Reitunterricht, nicht an gesetzlichen Feiertagen und Schulferien in Sachsen - Koppelpflege jeweils zum Reittag und zusätzlich 2 Versorgungsdiensten pro Quartal gemäß aushängender Versorgungsliste, davon 2 in den Sommerferien, und je einer in den Herbst-, Weihnachts- und Winterferien - Arbeitseinsatz 8 Stunden pro Jahr	27,00€	50,00€
B2	Mitglied - ohne Reitunterricht - mit Nutzungsrecht der Vereinspferde / reduzierter Beitrag 2 - bis zu 4 Reit-Einheiten / Monat Reitunterricht, nicht an gesetzlichen Feiertagen und Schulferien in Sachsen - Koppelpflege jeweils zum Reittag und zusätzlich 2 Versorgungsdiensten pro Quartal gemäß aushängender Versorgungsliste, davon 2 in den Sommerferien, und je einer in den Herbst-, Weihnachts- und Winterferien - Arbeitseinsatz 8 Stunden pro Jahr	17,00€	50,00€
C	Förderndes Mitglied (kein Anspruch auf Nutzung der Pferde im Rahmen der Vereinstätigkeit; kein Reitunterricht; keine Versorgungspflichten)	7,00€	---
D	Übungsleiter	7,00€	---
E	Jede weitere Reitstunde für Mitglieder	10,00€	---
F	Jede Reitstunde für Nichtmitglieder	25,00€	---
	Jede nicht geleistete Arbeitsstunde	25,00€ pro Stunde	---
	Jeder nicht geleistete Versorgungsdienst	25,00€	---
	Jeder nicht abgesagte Versorgungsdienst (betrifft den Zeitraum 7 Tage vor Stattfinden des Termins bis zum Termin) *,**	25,00€	---

Jede Reitstunde (= eine Reiteinheit) entspricht maximal einer Nutzungsstunde.

*Mitglieder, die in dem Zeitraum 7 Tage vor Stattfinden des Versorgungsdienstes bis zum Termin des Versorgungsdienstes ohne Begründung (Kommunikation an den Versorgungsdienstverantwortlichen) ihre zugesagte Teilnahme am Versorgungsdienst widerrufen oder nicht ausführen, haben dem Verein zusätzlich einen Unkostenbeitrag von 15,00 € pro Versorgungsdienst zu entrichten.

** Die Nichterfüllung kann ein Reitverbot oder eine Übertragung in eine fördernde Mitgliedschaft zur Folge haben.

5. Mitglieder mit regelmäßigem Reitunterricht zahlen grundsätzlich den Grundbeitrag nach # A.

Die Gewährung eines reduzierten Beitrags in den Stufen A₁ und A₂ erfolgt auf Antrag durch das Vereinsmitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreters und muss durch den Vorstand geprüft und schriftlich bestätigt werden. Eine vom Vorstand gewährte Reduzierung des Beitrags ist nach Bestätigung für das jeweils laufende Quartal gültig. Eine Ermäßigung kann durch eine Härtefallregelung (7) oder durch ein „hohes Engagement“ (Stufe A₁) oder „außerordentlich hohes Engagement“ (Stufe A₂) im Verein begründet werden. Ein „hohes Engagement“ liegt z.B. vor, wenn im Vorquartal 5 oder mehr Versorgungsdienste durchgeführt und nachgewiesen wurden. Ein „außerordentlich hohes Engagement“ liegt z.B. vor, wenn im Vorquartal 7 oder mehr Versorgungsdienste durchgeführt und nachgewiesen wurden.

Der Antrag auf Ermäßigung des Beitrags ist durch das Mitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreter bis zum 10. Tag des jeweils ersten Monats eines Quartals schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Entscheidung des Vorstands erfolgt schriftlich binnen 7 Tagen und ist nicht anfechtbar.

6. Mitglieder mit Nutzungsrecht der Vereinspferde ohne Reitunterricht zahlen grundsätzlich den Grundbeitrag nach # B.

Die Gewährung eines reduzierten Beitrags in den Stufen B₁ und B₂ erfolgt auf Antrag durch das Vereinsmitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreters und muss durch den Vorstand geprüft und schriftlich bestätigt werden. Eine vom Vorstand gewährte Reduzierung des Beitrags ist nach Bestätigung für das jeweils laufende Quartal gültig. Eine Ermäßigung kann durch eine Härtefallregelung (7) oder durch ein „hohes Engagement“ (Stufe B₁) oder „außerordentlich hohes Engagement“ (Stufe B₂) im Verein begründet werden. Ein „hohes Engagement“ liegt z.B. vor, wenn im Vorquartal 5 oder mehr Versorgungsdienste durchgeführt und nachgewiesen wurden. Ein „außerordentlich hohes Engagement“ liegt z.B. vor, wenn im Vorquartal 7 oder mehr Versorgungsdienste durchgeführt und nachgewiesen wurden. Der Antrag auf Ermäßigung des Beitrags ist durch das Mitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreter bis zum 10. Tag des jeweils ersten Monats eines Quartals schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Entscheidung des Vorstands erfolgt binnen 7 Tagen und ist nicht anfechtbar.

7. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand des Reit- und Fahrverein Dresden e.V. im Rahmen einer Härtefallregelung auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren. Hierunter fallen insbesondere Beiträge für Familienmitglieder oder Zahlungsverpflichtungen bei längerer Ortsabwesenheit. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.
8. Die Versorgungsleistungen und Arbeitsstunden sind bei Mitgliedern bis zu einem Alter von 12 Jahren mit Unterstützung durch einen älteren Vertreter (gesetzlicher Vertreter, Geschwister o.ä.) zu absolvieren. Der verantwortliche Reitlehrer kann über eine Einzelfallregelung ein jüngeres Alter festlegen. Dies muss schriftlich auf der Nachweiskarte für Koppeldienste erfolgen und ist für das Bestätigungsquartal gültig.
9. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, der Vorstand des Vereins verwaltet die Gelder.
10. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft und Aufnahme in den Verein unterwirft sich das jeweilige Mitglied der Beitragspflicht der entsprechenden Mitgliedsbeiträge.
11. Die Pflicht zur Beitrags- und Umlagezahlung besteht so lange, wie eine Mitgliedschaft im Verein begründet ist.
12. Die Mitgliedsbeiträge sind entweder als Jahresbeitrag bis zum 31.01. eines Jahres oder monatlich (z.B. per Dauerauftrag) bis zum 20. Kalendertag des Monats fällig.
13. Zum Begleichen der Zahlungsverpflichtungen steht nachfolgendes Konto zur Verfügung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE06 8505 0300 3120 1022 87

BIC OSDDDE81XXX

14. Mitglieder, die den Beitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichten, haben dem Verein zusätzlich einen Unkostenbeitrag von 10,00 € zu entrichten und erhalten eine Mahnung mit Fristsetzung. Wird innerhalb dieser Frist der Beitrag nicht oder nicht vollständig entrichtet, wird ein Säumniszuschlag (5% p.a.) erhoben.
Bei nachhaltiger Säumnis kann der Vorstand gem. § 4, Ziff. 2 der Satzung die Streichung des Mitgliedes beschließen.
15. Inkrafttreten: Die vorstehende Beitragsordnung ist ab dem 01.04.2022 für alle Vereinsmitglieder anzuwenden und ersetzt die vorherige Beitragsordnung.

Für den Vorstand


gez. Susanne Hofmann
Stephan Börner
Jenny Naumann-Kühn